

LandesArbeitsGemeinschaft Medien Mecklenburg-Vorpommern e.V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 3.7.2003 in Neubrandenburg
Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 16.9.2004 in Rostock
Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 4.11.2005 in Rostock
Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 29.2.2012 in Waren (Müritz) sowie
Änderungen bestätigt auf der Mitgliederversammlung am 2.7.2016 in Wismar**

Satzung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Medien Mecklenburg-Vorpommern e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Ziel und Zweck

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist der Förderung von Medienkultur und Medienbildung in Mecklenburg Vorpommern verpflichtet. Die Zwecke und Ziele der LAG Medien Mecklenburg-Vorpommern e.V. werden verfolgt insbesondere durch:
 - Förderung medienpädagogischer Aktivitäten im schulischen und außerschulischen Bereich für Kinder und Jugendliche in Mecklenburg-Vorpommern;
 - Förderung von Maßnahmen zur Medienbildung in der Berufs- und Hochschulbildung sowie in der kulturellen Freizeitbildung und in der Erwachsenenqualifizierung in Mecklenburg-Vorpommern;
 - Förderung von Medienpädagogik, Medienwissenschaft und Medienforschung in Mecklenburg-Vorpommern;
 - Durchführung von Fachtagungen, Fachkolloquien und von anderen Bildungsveranstaltungen, Erstellung und Herausgabe von Dokumentationen und Publikationen.
- (2) Die LAG Medien Mecklenburg-Vorpommern e.V. strebt darüber hinaus an, zum Zwecke der Verwirklichung dieser vorstehenden Satzungszwecke und Satzungsziele:
 - Einfluß zu erwirken bei medien-, kultur- und bildungspolitischen Planungen und Entscheidungen in Mecklenburg-Vorpommern;
 - in betreffenden Fachverbänden und –vereinen auf Landes-, Bundes- sowie europäischer Ebene mitarbeiten und diesen ggf. als Mitglied beitreten bzw. die Funktion eines jeweiligen Regionalverbandes wahrnehmen;
 - in betreffenden landes- und bundesweiten sowie europäischen Fachgremien und –ausschüssen öffentlichen und privaten Rechts mitzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen oder Einrichtungen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der LAG Medien Mecklenburg-Vorpommern e.V. können juristische und natürliche Personen werden, die im Sinne § 2 dieser Satzung tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Entscheidung des Vorstandes kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung verändert werden.
- (4) Jedes Mitglied kann in Fachausschüssen und im Vorstand mitarbeiten.
- (5) Juristische Personen haben, soweit sie nicht durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten werden, das Stimmrecht auf eine natürliche Person zu übertragen und dies dem Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung gegenüber namentlich anzuzeigen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung der Mitgliedsorganisation, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit einer Frist von drei Monaten wirksam.
- (3) Der Ausschluß erfolgt bei groben oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung durch Feststellung als Vorstandsbeschluß.
- (4) Der Ausschluß kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet hat.
- (5) Die Entscheidung des Vorstandes kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung verändert werden.

§ 7 Stimmrecht

Jedes juristische bzw. natürliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Organe

- (1) Organe der LAG Medien Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Fachausschüsse.
- (2) Die Sitzungen und Protokolle der Mitgliederversammlung und der Fachausschüsse sind sämtlichen Mitgliedern zugänglich.
- (3) Auf Antrag können Mitglieder an Vorstandssitzungen teilnehmen, eine Versagung des Antrages ist zu begründen.
- (4) Alle Organe können sich eigene Geschäfts- bzw. Wahlordnungen geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der LAG Medien Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist das höchste Organ der LAG und tritt jährlich mindestens einmal zur ordentlichen Hauptversammlung zusammen.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein.
- (3) Mindestens 10% der Mitglieder oder ein Fachausschuß können beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, dem Verlangen muß der Vorstand durch Einberufung der Mitgliederversammlung stattgeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung befindet über die Tagesordnung.
- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit folgenden Mehrheiten:
 - Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Satzungsänderungsanträge müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung, die darüber entscheiden soll, beigefügt werden;
 - Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht satzungsgemäß eine andere Mehrheit erforderlich ist.
- (8) Ausschließlich der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Beschlußfassung über die Anträge der Mitglieder und Vereinsorgane an die Mitgliederversammlung;
 - auf Antrag der endgültige Beschluß über die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern;
 - die Bestellung eines sachkundigen Kassen- und Rechnungsprüfers;
 - die Entlastung des Vorstandes nach erfolgter Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnung und des Tätigkeitsberichtes;
 - die Beschlußfassung über den Haushaltsplan der LAG für das Geschäftsjahr;
 - der Beschluß über etwaige Projektstätigkeit der LAG;
 - die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - die Beschlußfassung über die Änderungen der Satzung;
 - die Entscheidung über die Auflösung der LAG Medien Mecklenburg-Vorpommern e.V. gemäß §§ 9, 13 dieser Satzung und § 26 BGB.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand gliedert sich in einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem/ der
 - Vorsitzenden;
 - Stellvertreter/in.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und drei weiteren Mitgliedern.
- (5) Der erweiterte Vorstand entscheidet über alle Entsendungen von Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern oder dem Verein verbundenen externen Sachverständigen in Fachgremien öffentlichen und privaten Rechts.
- (6) Der Vorsitzende und Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstandes sind für sich und jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (7) Der Vorsitzende und Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstandes nehmen gegenüber der Öffentlichkeit die Sprecherfunktion für die LAG wahr, sie können hierzu ggf. andere Mitglieder des Vereins autorisieren.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins und ist verantwortlich für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie die Vorlage des Kassen- und Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (9) Geschäftsführender und erweiterter Vorstand
 - sind ehrenamtlich tätig, Aufwandsentschädigungen bzw. Reisekosten können im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und nach Maßgabe der LHO MV gewährt werden, ein Rechtsanspruch besteht nicht;
 - sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen, mindestens der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in und insgesamt die einfache Mehrheit aller geladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind;
 - werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist;
 - sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden; der geschäftsführende Vorstand ist darüber hinaus an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gebunden.

§ 11 Fachausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung und/oder der erweiterte Vorstand können die Einrichtung und Auflösung von Fachausschüssen beschließen.
- (2) Die Fachausschüsse beraten in den Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen; den Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, dazu binnen angemessener Frist, Stellung zu nehmen, wobei die Voten der Mitglieder bei Beschlüssen zu berücksichtigen sind.
- (3) Fachausschüsse wählen sich jeweils ihren Sprecher, der per Amt Mitglied des erweiterten Vorstandes ist.
- (4) Einem Fachausschuß sollen mindestens drei Mitglieder angehören.
- (5) Die Beschlüsse der Fachausschüsse haben den Charakter von Richtlinienempfehlungen für die Vereinsarbeit, solange sie nicht durch den Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (6) Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen bzw. Reisekosten für Mitglieder von Fachausschüssen regelt sich analog § 10 (9) Anstrich 1 dieser Satzung.

§ 12 Protokoll

Für alle Organe des Vereins werden Beschlußprotokolle erstellt, die Ort, Datum, Anwesenheit und Beschlüsse enthalten und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter gezeichnet werden.

§ 13 Auflösung

- (1) Die LAG Medien Mecklenburg-Vorpommern e.V. kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit zweimonatiger Frist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung, auf der über den Antrag beschlossen werden soll, zugegangen ist.
- (2) Das Vermögen der LAG Medien Mecklenburg-Vorpommern e.V. fällt im Fall des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke und/oder im Fall der Auflösung des Vereins nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts an das Land Mecklenburg-Vorpommern oder dessen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, es entsprechend der in der Satzung festgesetzten Zwecke des Vereins zu verwenden.
- (3) Das Schrifttum der LAG Medien MV e.V. soll nach ihrer Auflösung dem Landeshauptarchiv zur Archivierung zugeführt werden.